

Von Bau-km 0+015,715 bis Bau-km 1+742,527 Straßenbauverwaltung:
Nächster Ort: Wandlitz (BAR), Zühlsdorf (OHV) Lkr. Oberhavel
Baulänge: ca. 1.727 m
Länge der Anschlüsse: ca. 36 (+44) m

Planfeststellung

für einen Radweg entlang einer Kreisstraße

Unterlage 10.1

– Bauwerksverzeichnis –

<p>Aufgestellt: Landkreis Oberhavel 21.12.2016 Oranienburg, den 15.07.2014</p> <p>Landkreis Oberhavel Der Landrat FB Bildung und Jugendverwaltung Adolf-Butenandt-Platz 16515 Oranienburg</p>	<p>Festgestellt gemäß Beschluß vom heutigen Tage, Potsdam, den _____</p>
<p>Satzungsgemäß ausgelegen in der Zeit vom _____ bis _____ im Dez. II des Landkreises Oberhavel</p>	<p>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg</p>
<p>Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens 1 Woche vor Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>(Dienstsiegel)</p> <p>_____ (Unterschrift)</p>	<p>im Auftrag</p> <p>(Dienstsiegel)</p> <p>_____ (Unterschrift)</p>

Bauwerksverzeichnis

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1	7.01 bis 7.06	0+016 bis Bauende bei 1+743	Neubau des Radwegs entlang der K6503, Abs. 010, km - 0,009 – km 1,717	a) entfällt b) Landkreis Oberhavel als Straßenbaulastträger	Für den vorgesehenen Straßenausbau einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist der Landkreis Oberhavel Träger der Straßenbaulast und somit auch Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.
2	7.01	0+000 bis 0+044 (0+009)	Verlängerung als gemeinsamer Geh-/Radweg bis zur Bahnhofstraße	a) entfällt b) Gemeinde Mühlenbecker Land als Straßenbaulastträger	Für die vorgesehene Verlängerung als gemeinsamer Geh-/Radweg innerhalb der Ortsdurchfahrt Zühlsdorf ist die Gemeinde Mühlenbecker Land gem. BbgStrG § 9a Baulastträger und trägt die Kosten. Durch die Maßnahme wird das Bodendenkmal Nr. 70100 auf dem Fl. St. 173/2, Flur 2, Gemarkung Zühlsdorf, teilzerstört. Die Untere Denkmalschutzbehörde erteilt hierzu im Einvernehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum die Denkmalrechtliche Erlaubnis § 9 Abs. 1 Nr.5 BbgDSchG, wenn die Maßnahme dokumentiert und archäologisch begleitet wird. Der Auswahl des Archäologen muß die Behörde zustimmen. Die Kosten trägt die Gemeinde Mühlenbecker Land als Verursacher.
3	7.02	0+284	Änderung einer bestehenden Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 8 Flurstück: 84	a) Land Brandenburg, Landesforstverwaltung c/o Brandenburgische Boden GmbH, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam b) Land Brandenburg, Landes forstverwaltung c/o Brandenburgische Boden GmbH, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam	Die bestehenden Grundstückszufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt zum Schutz des Radweges auf 5,0 m breite in Asphalt. Die Kosten trägt der Landkreis Oberhavel.
3	7.04	0+720	Änderung einer bestehenden Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 3 Flurstück: 643	a) Niederbarnimer Eisenbahngesellschaft, Georgenstr. 22, 10117 Berlin b) Niederbarnimer Eisenbahngesellschaft, Georgenstr. 22, 10117 Berlin	Die bestehenden Grundstückszufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt zum Schutz des Radweges auf 5,0 m breite in Asphalt. Die Kosten trägt der Landkreis Oberhavel.

Bauwerksverzeichnis

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3	7.04	0+874	Änderung einer bestehenden Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 3 Flurstück: 648	a) Göricke, Margarete, geb. Michael sen Schmiegel, Ella, geb. Michael sen Michael sen, Richard, Radden, Erna, geb. Michael sen in ungeteilter Erbengemeinschaft b) Göricke, Margarete, geb. Michael sen Schmiegel, Ella, geb. Michael sen Michael sen, Richard, Radden, Erna, geb. Michael sen in ungeteilter Erbengemeinschaft	Die bestehenden Grundstückszufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt zum Schutz des Radweges auf 5,0 m breite in Asphalt. Die Kosten trägt der Landkreis Oberhavel.
3	7.06	1+210, 1+253	Änderung einer bestehenden Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 3 Flurstück: 649/2	a) WGS Märkische Terraingesellschaft mbH, Umlandstr. 20 - 25, 10623 Berlin b) WGS Märkische Terraingesellschaft mbH, Umlandstr. 20 - 25, 10623 Berlin	Die bestehenden Grundstückszufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt zum Schutz des Radweges auf 5,0 m breite in Asphalt. Die Kosten trägt der Landkreis Oberhavel.
3	7.06	1+343	Änderung einer bestehenden Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 3 Flurstück: 651	a) Schulz, Fenna, geb. Lawin *03.02.1939, 16515 Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf Lawin, Liane, geb. Mayer *31.08.1938, 1833 Greenmount Ave., Port Coquitlam, B.C. V3B 2S7 CAN in Erbengemeinschaft	Die bestehenden Grundstückszufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt zum Schutz des Radweges auf 5,0 m breite in Asphalt. Die Kosten trägt der Landkreis Oberhavel.

Bauwerksverzeichnis

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
				b) Schulz, Fenna, geb. Lawin *03.02.1939, 16515 Mühl- becker Land OT Zühlsdorf Lawin, Liane, geb. Mayer *31.08.1938, 1833 Green- mount Ave., Port Coquitlam, B.C. V3B 2S7 CAN in Erbgemeinschaft	
3	7.07	1+487	Änderung einer bestehen- den Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 3 Flurstück: 653	a) Sewekow, Lotte, geb. Brock- sch *22.11.1917, 16348 Wandlitz Bahr, Sabine, geb. Sewekow *29.07.1948, 16348 Wandlitz Harder, Christiane, geb. Se- wekow *04.03.1951, 00000 Berlin Geisenhainer, Renate, geb. Böhme *09.05.1939, 00000 Pößneck Wegener, Hartmut C, Butzni- ckelstr. 32, 61479 Schloss- born/ Ts. in Erbgemeinschaft b) Sewekow, Lotte, geb. Brock- sch *22.11.1917, 16348 Wandlitz Bahr, Sabine, geb. Sewekow *29.07.1948, 16348 Wandlitz Harder, Christiane, geb. Se- wekow *04.03.1951, 00000 Berlin Geisenhainer, Renate, geb. Böhme *09.05.1939, 00000 Pößneck Wegener, Hartmut C, Butzni-	Die bestehenden Grundstückszufahrten werden den geänderten Straßenver- hältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt zum Schutz des Radweges auf 5,0 m breite in Asphalt. Die Kosten trägt der Landkreis Oberhavel.

Bauwerksverzeichnis

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
				ckelstr. 32, 61479 Schlossborn/ Ts. in Erbengemeinschaft	
4	7.04	0+750	Änderung einer bestehenden Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 3 Flurstück: 644/2	a) Belle, Heike, 16515 Oranienburg OT Zehlendorf Deßin, Frank, Puttlitzstr. 21, 16515 Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf b) Belle, Heike, 16515 Oranienburg OT Zehlendorf Deßin, Frank, Puttlitzstr. 21, 16515 Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	Die Zufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt als Kantenschutz auf 5,0 m bzw. 3,0 m breite in Asphalt. Es wird davon ausgegangen, dass diese den dort befindlichen Häusern dienen und für diese rechtmäßige Baugenehmigungen existieren. Demzufolge bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach §18 (1) BbgStrG. Die Kosten trägt somit der Baulastträger, der Landkreis Oberhavel.
4	7.04	0+766	Änderung einer bestehenden Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 3 Flurstück: 644/1	a) Weißschnur, Detlef, Wandlitzer Ch. 1a, 16515 Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf Weißschnur, Elke, Wandlitzer Ch. 1a, 16515 Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf b) Weißschnur, Detlef, Wandlitzer Ch. 1a, 16515 Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf Weißschnur, Elke, Wandlitzer Ch. 1a, 16515 Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	Die Zufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt als Kantenschutz auf 5,0 m bzw. 3,0 m breite in Asphalt. Es wird davon ausgegangen, dass diese den dort befindlichen Häusern dienen und für diese rechtmäßige Baugenehmigungen existieren. Demzufolge bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach §18 (1) BbgStrG. Die Kosten trägt somit der Baulastträger, der Landkreis Oberhavel.

Bauwerksverzeichnis

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	c) bisheriger d) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4	7.04	0+785, 0+804	Änderung einer bestehenden Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 3 Flurstück: 645/1	a) Fröhlich, Kati, Borkumstr. 17, 13189 Berlin b) Fröhlich, Kati, Borkumstr. 17, 13189 Berlin	Die Zufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt als Kantenschutz auf 5,0 m bzw. 3,0 m breite in Asphalt. Es wird davon ausgegangen, dass diese den dort befindlichen Häusern dienen und für diese rechtmäßige Baugenehmigungen existieren. Demzufolge bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach §18 (1) BbgStrG. Die Kosten trägt somit der Baulastträger, der Landkreis Oberhavel.
4	7.04	0+814	Änderung einer bestehenden Zufahrt Gemarkung: Zühlsdorf Flur: 3 Flurstück: 647	a) Jugel, Paul, Wandlitzer Ch. 3, 16515 Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf b) Jugel, Paul, Wandlitzer Ch. 3, 16515 Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	Die Zufahrten werden den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt als Kantenschutz auf 5,0 m bzw. 3,0 m breite in Asphalt. Es wird davon ausgegangen, dass diese den dort befindlichen Häusern dienen und für diese rechtmäßige Baugenehmigungen existieren. Demzufolge bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis nach §18 (1) BbgStrG. Die Kosten trägt somit der Baulastträger, der Landkreis Oberhavel.
5	7.03 7.04	0+711	Änderung/Ergänzung einer Kreuzung einer Eisenbahnstrecke	a) Niederbarnimer Eisenbahn AG als Baulastträger des Schienenweges, Landkreis Oberhavel als Straßenbaulastträger b) Niederbarnimer Eisenbahn AG als Baulastträger des Schienenweges, Landkreis Oberhavel als Straßenbaulastträger	Der bei St. 0+711 bestehende Bahnübergang muß mit Sicherungsanlagen für den Radverkehr gem. EKRg §3 (3) ergänzt werden. Hierzu sollen die Beteiligten (NEB, Lkr. OHV) gem. EKRg §5 eine Vereinbarung abschließen. Kommt diese nicht zustande, ist ein Kreuzungsrechtsverfahren erforderlich. Die Kosten teilen sich gem. EKRg §13 (1) der Landkreis, die NEB und das Land zu je 1/3. Die Unterhaltung regelt sich nach EKRg §14
6	7.06 7.04	0+731 bis 0+836	Herstellung von geschlossenen Entwässerungsanlagen mit Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser bei UTM 391 890 5 844 410	a) entfällt b) Landkreis Oberhavel als Straßenbaulastträger	Das im Außenbereich auf Fahrbahn und Geh-/Radweg anfallende Niederschlagswasser soll in Kastenrinnen gefaßt und nach Behandlung in einer Sedimentationsanlage über Füllkörperrigolen versickert werden. Bei der Versickerung handelt es sich um eine Gewässerbenutzung i.S. von § 9 WHG für die eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erteilt wird. Gemäß § 28 Abs. 3 BbgWG wird die Erlaubnis mit Planfeststellung auf 20 Jahre befristet. Die Kosten trägt der Landkreis Oberhavel, der auch die Unterhaltung der Entwässerungsanlage übernimmt.

Bauwerksverzeichnis

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	c) bisheriger d) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
7	7.06 7.08	1+680 bis 1+733	Herstellung von geschlossenen Entwässerungsanlagen mit Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser bei UTM 392 580 5 844 960	a) entfällt b) Landkreis Oberhavel als Straßenbaulastträger	Das im Außenbereich auf Fahrbahn und Geh-/Radweg anfallende Niederschlagswasser soll in Reinigungsschächten als Seitenablauf gefaßt und direkt in den Erlenbruch eingeleitet werden. Dort versickert das Niederschlagswasser breitflächig über die oberste belebte Bodenschicht. Bei der Versickerung handelt es sich um eine Gewässerbenutzung i.S. von § 9 WHG für die eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erteilt wird. Gemäß § 28 Abs. 3 BbgWG wird die Erlaubnis mit Planfeststellung auf 20 Jahre befristet. Die Kosten trägt der Landkreis Oberhavel, der auch die Unterhaltung der Entwässerungsanlage übernimmt.
8	7.06 7.04	0+720 bis 0+835	vorh. Telekommunikationsanlagen	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG	Die vorhandenen Tk-Anlagen sind während der Baumaßnahme entsprechend zu sichern.
101	12.2.2		Entsiegelung und Aufforstung (Lychen)	a) Landkreis Oberhavel b) Landkreis Oberhavel	Die Ersatzmaßnahme kompensiert die Eingriffe gem. § 13-15 BNatSchG in die Schutzgüter Boden sowie Arten/Biotope. Der Landkreis Oberhavel ist als Träger der Straßenbaulast für die Kompensation der Eingriffe gem. BNatSchG zuständig.
102	12.2.1	0+750 bis 1+250	Baumpflanzung an der K 6503	a) entfällt b) Landkreis Oberhavel als Straßenbaulastträger	Die Ausgleichsmaßnahme kompensiert die Eingriffe gem. § 13-15 BNatSchG in die Schutzgüter Arten/Biotope sowie Landschaftsbild (Verlust von Straßenbäumen). Der Landkreis Oberhavel ist als Träger der Straßenbaulast für die Kompensation der Eingriffe gem. BNatSchG zuständig.
103	12.2.1	0+000 bis Bauende bei 1+743	Baumkontrolle auf Fledermausquartiere und Bruthöhlen von Vögeln vor Baumfällung	a) entfällt b) entfällt	Durch die Baumkontrolle werden Verbotstatbestände gem. 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG vermieden. Der Landkreis Oberhavel ist als Träger der Straßenbaulast für die Durchführung der Maßnahme zuständig.
104	12.2.1	0+000 bis Bauende bei 1+743	Bauzeitenregelung – Bauelfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, nur vom 01.11. bis 31.12.	a) entfällt b) entfällt	Durch die Bauzeitenregelung werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG vermieden. Der Landkreis Oberhavel ist als Träger der Straßenbaulast für die Durchführung der Maßnahme zuständig.

Bauwerksverzeichnis

Lfd. Nr.	Lageplan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	c) bisheriger d) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
105	12.2.1	1+675 bis Bauende bei 1+743	Schutz von § 32 30-Biotop (Erlenbruch)	a) entfällt b) entfällt	Durch die Aufstellung von Bauzäunen und ggf. Ummantelung von Stämmen/Ästen im Bereich des Erlenbruches werden Eingriffe gem. § 13-15 BNatSchG in die Schutzgüter Arten/Biotope vermeiden. Der Landkreis Oberhavel ist als Träger der Straßenbaulast für die Kompensation der Eingriffe gem. BNatSchG zuständig.
106	12.2.1	1+200 bis 1+350	Trassenverlegung im Bereich "wilder Parkplatz"	a) entfällt b) Landkreis Oberhavel als Straßenbaulastträger	Durch Verschwenkung des Radweges können Eingriffe gem. § 13-15 BNatSchG in die Schutzgüter Arten/Biotope sowie Landschaftsbild (Verlust von Straßenbäumen) vermieden werden. Der Landkreis Oberhavel ist als Träger der Straßenbaulast für die Kompensation der Eingriffe gem. BNatSchG zuständig.
107	12.2.1	0+000 bis Bauende bei 1+743	Grundwasserschutz	a) entfällt b) entfällt	Durch Beachtung des Umgangs mit grundwassergefährdenden Stoffen können Eingriffe gem. § 13-15 BNatSchG in das Schutzgut Wasser vermieden werden. Der Landkreis Oberhavel ist als Träger der Straßenbaulast für die Kompensation der Eingriffe gem. BNatSchG zuständig.